



10. Februar 2026

## **Kundeninformation zum Einlagensicherungsfonds (FGD)<sup>1</sup>**

Gemäß den Bestimmungen in Artikel 5.4 des Königlichen Dekrets 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute, geändert durch das Königliche Dekret 628/2010 vom 14. Mai, sowie des Königlichen Gesetzesdekrets 16/2011 vom 14. Oktober werden den Kunden zu Informationszwecken die folgenden Angaben zur Verfügung gestellt:

**Unicaja Banco, S.A.** ist Mitglied des Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute, dessen Kontaktdaten wie folgt lauten:

**Sitz der Gesellschaft:** Calle José Ortega y Gasset Nr. 22, 4. Stock, PLZ: 28006 Madrid

### **Anwendbare Rechtsvorschriften**

Der Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute unterliegt derzeit folgenden Vorschriften:

- Königliches Gesetzesdekret 16/2011 vom 14. Oktober zur Einrichtung des Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute.
- Königliches Dekret 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds bei Kreditinstituten.
- Königliches Gesetzesdekret 19/2011 vom 2. Dezember zur Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 16/2011 vom 14. Oktober zur Einrichtung des Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute.
- Gesetz 11/2015 vom 18. Juni über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen.
- Königlicher Erlass 1012/2015 vom 6. November zur Durchführung des Gesetzes 11/2015 vom 18. Juni über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierdienstleistungsunternehmen über Investitionen und zur Änderung des Königlichen Dekrets 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds von Kreditinstituten.

<sup>1</sup> Die garantierten Einlagen und Wertpapiere, die von der Garantie ausgenommenen Einlagen sowie die Bedingungen, Formalitäten und sonstigen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Garantie sind im Königlichen Erlass 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds von Kreditinstituten und in den entsprechenden Rechtsvorschriften festgelegt. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken.

- Königlicher Erlass 1041/2021 vom 23. November zur Änderung des Königlichen Erlasses 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds von Kreditinstituten.
- Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (Neufassung).
- Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Anlegerentschädigungssysteme.
- Rundschreiben 3/2011 der Banco de España vom 30. Juni an Institute, die einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen sind, über zusätzliche Einzahlungen in die Einlagensicherungsfonds.
- Rundschreiben 8/2015 der Banco de España vom 18. Dezember an die dem Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute angeschlossenen Institute und Zweigstellen über Informationen zur Festlegung der Berechnungsgrundlagen für die Beiträge zum Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute.
- Rundschreiben 5/2016, Festlegung der Berechnungsmethode für die Beiträge Sechste Zusatzbestimmung des **Königlichen Dekrets 84/2015** vom 13. Februar zur Durchführung des Gesetzes 10/2014 vom 26. Juni über die Ordnung, Aufsicht und Solvenz von Kreditinstituten.
- Gesetz 9/2012 vom 14. November über die Restrukturierung und Abwicklung von Kreditinstituten.
- Königliches Dekret 628/2010 vom 14. Mai zur Änderung des Königlichen Dekrets 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds bei Kreditinstituten und des Königlichen Dekrets 948/2001 vom 3. August Königlicher Erlass 628/2010 vom 14. Mai zur Änderung des Königlichen Erlasses 2606/1996 vom 20. Dezember über Einlagensicherungsfonds bei Kreditinstituten und des Königlichen Erlasses 948/2001 vom 3. August über Anlegerentschädigungssysteme.
- Königliches Gesetzesdekret 2/2011 vom 18. Februar zur Stärkung des Finanzsystems.

### Einlagen und garantierte Wertpapiere. Garantierte Beträge

Als garantierte Einlagen gelten die auf Konten geführten Guthaben, einschließlich der Mittel aus vorübergehenden Situationen im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen, jedoch unter Ausschluss der nachstehend genannten Einlagen, zu deren Rückzahlung das Kreditinstitut gemäß den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen verpflichtet ist, unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, und sofern sie in Spanien oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angelegt sind, einschließlich Festgeld- und Spareinlagen.

Zu den Mitteln aus vorübergehenden Situationen zählen in jedem Fall die Geldmittel, die dem Institut zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung gemäß dem Gesetz 6/2023 über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen anvertraut wurden oder die aus der Erbringung dieser Dienstleistungen oder Tätigkeiten stammen.

Als garantierte Wertpapiere gelten die in Artikel 2 des Gesetzes 6/2023 über Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen vorgesehenen handelbaren Wertpapiere und Finanzinstrumente, die dem Kreditinstitut in Spanien oder in einem anderen Land zur Verwahrung, Registrierung oder zur Erbringung einer Wertpapierdienstleistung anvertraut wurden. Zu den garantierten Wertpapieren zählen in jedem Fall diejenigen, die

Gegenstand einer vorübergehenden Übertragung sind und weiterhin bei der übertragenden Stelle verbucht oder registriert bleiben. Wertverluste der Anlage oder etwaige Kreditrisiken werden in keinem Fall abgedeckt.

Der garantierte Betrag der Einlagen ist auf 100.000 Euro (oder, bei Einlagen, die nicht auf Euro lauten, auf den entsprechenden Gegenwert unter Anwendung der Wechselkurse des Tages, an dem das Ereignis eintrat, das den Grund für die Inanspruchnahme der Einlagensicherung darstellte) pro Einleger und Kreditinstitut begrenzt. Darüber hinaus sind die folgenden Einlagen unabhängig von ihrer Höhe für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Gutschrift oder ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Einlagen rechtlich übertragbar geworden sind, garantiert:

- a) Einnahmen aus Transaktionen mit Wohnimmobilien privater Art.
- b) Solche, die sich aus einmaligen Zahlungen ergeben, die der Einleger erhalten hat und die mit Heirat, Scheidung, Eintritt in den Ruhestand, Entlassung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod zusammenhängen.
- c) die auf der Zahlung von Versicherungsleistungen oder auf Schadenersatz für Schäden beruhen, die die Folge einer Straftat oder eines Justizirrtums sind.

Der garantierte Betrag für Anleger, die dem Kreditinstitut Wertpapiere oder Finanzinstrumente anvertraut haben, ist unabhängig von dem oben genannten Betrag und beläuft sich auf höchstens 100.000 Euro pro Anleger und Kreditinstitut.

In beiden Fällen sind die im Königlichen Erlass 2606/1996 festgelegten Formvorschriften und sonstigen Bedingungen zu beachten.

| <b>Grundlegende Informationen zur Einlagensicherung</b>                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Die bei der Unicaja Banco S.A. gehaltenen Einlagen sind garantiert durch:       | Einlagensicherungsfonds für Kreditinstitute (1)                                                                                                                                                                                                                                          |
| Deckungsgrenze                                                                  | 100.000 Euro (oder, im Falle von Sichteinlagen oder Termineinlagen, die nicht auf Euro lauten, der entsprechende Gegenwert zu den Wechselkursen des Tages, an dem das Ereignis eintrat, das die Inanspruchnahme der Einlagensicherung ausgelöst hat) pro Einleger und Kreditinstitut (2) |
| Falls Sie weitere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben:                  | Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden addiert, und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 Euro (2)                                                                                                                                                       |
| Wenn Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren anderen Personen haben: | Die Obergrenze von 100.000 EUR gilt für jeden Einleger einzeln (3)                                                                                                                                                                                                                       |